

11786/AB
Bundesministerium
vom 04.11.2022 zu 12111/J (XXVII. GP)
Finanzen bmf.gv.at

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.638.130

Wien, 4. November 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 12111/J vom 6. September 2022 der Abgeordneten Dipl.Ing. Karin Doppelbauer, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Eingangs wird festgehalten, dass es sich zum Zeitpunkt der Anfrage beim ebendort angesprochenen Bericht des Rechnungshofes um einen sogenannten Rohbericht handelt. Zum Rohbericht hat das Bundesministerium für Finanzen (BMF) dem Rechnungshof gegenüber unter anderem zu folgenden Themen bzw. Empfehlungen Stellung genommen:

Gründung der COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes (COFAG)

Zu den Schlussempfehlungen betreffend Konzeption und Gestaltung der Unternehmenshilfen ist zu betonen, dass die anlassgebende COVID-19-Pandemie die Gesellschaft insgesamt überrollt hat und Förderinstrumente buchstäblich „aus dem Boden gestampft“ werden mussten. Der enorme Zeitdruck prägte die Abwicklung entscheidend und ist insofern mit dem Aufsetzen eines „normalen“ Förderinstruments nicht vergleichbar. Die Vorgangsweise im Zusammenhang mit der Gründung der COFAG ist vor dem Hintergrund der Pandemie und des damit in Verbindung stehenden unmittelbaren Zeit- und Entscheidungsdrucks zu sehen. Die Anregungen des Rechnungshofes werden in allfällige zukünftige vergleichbare Überlegungen einfließen.

Doppelmandate / Interessenskonflikte

Grundsätzlich findet im BMF bei Kandidaten für Organfunktionen eine Überprüfung hinsichtlich Qualifikation und möglicher Interessenskonflikte statt. Hinsichtlich der konkreten Doppelfunktion wurde im Rahmen der Wiederbestellung von Herrn DI Perner als Geschäftsführer der Abbaumangementgesellschaft des Bundes (ABBAG) in seinen Dienstvertrag aufgenommen, dass Herr DI Perner seine Funktion als Geschäftsführer der COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) mit Wirksamkeit zu einem vom BMF bekanntzugebenden Datum, spätestens jedoch mit Ablauf des 30. Juni 2022, zurückzulegt.

Derzeit sind in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der COFAG diverse Regelungen zur Handhabung von Interessenskonflikten von Aufsichtsratsmitgliedern vorgesehen. Auf Basis von rechtlichen Stellungnahmen wurde im Fall der Entlastung der Organe der COFAG eine Vorgangsweise erarbeitet, welche die Entlastung auf eine breite Entscheidungsbasis stellt, um eine Befangenheitssituation bzw. einen Interessenskonflikt zu vermeiden.

Organisationsstruktur / Personalausstattung

Wie der Rechnungshof im Rohbericht festhält, drängte das BMF zu Recht auf die Aufnahme einer Juristin oder eines Juristen in der COFAG. Ebenso wird klargestellt, dass das BMF die COFAG aufforderte, zur Kostendämpfung Eigenpersonal anstatt externer Dienstleister einzusetzen.

„Konzernbetrachtung“

Der Rechnungshof kritisiert das Fehlen einer „Konzernbetrachtung“ in den Richtlinien des BMF betreffend Direktzuschüsse (mit Ausnahme der Richtlinie zum Fixkostenzuschuss I). Hierbei wird übersehen, dass zwischen der unternehmensrechtlichen und der wettbewerbsrechtlichen Definition von verbundenen Unternehmen (Konzern) zu unterscheiden ist. Bei Ermittlung des Beihilfenempfängers ist auf die wirtschaftliche Einheit im Sinne von Art. 1 Anhang I AGVO (VO 651/2014) abzustellen. Diese ist nicht deckungsgleich mit dem unternehmensrechtlichen Konzernbegriff, das Beihilfenrecht als Unterfall des Wettbewerbsrechts folgt vielmehr einem funktionalen Unternehmensbegriff.

Zu 1.a.i. und 1.a.ii.:Antragstellung in FinanzOnline

Anträge auf Zuschüsse der COFAG waren in strukturierter Form zu stellen. Technische Schnittstelle für die Einbringung der Anträge an die COFAG war ausschließlich das Verfahren FinanzOnline.

Automatisierte Plausibilisierung der Antragsdaten und Übermittlung an die COFAG

Bei allen Anträgen wurde eine automatisierte Plausibilisierung (Risikoanalyse) durchgeführt. Bei dieser risikoorientierten Plausibilisierung wurden neben Antragsdaten auch für Zwecke der Abgabenerhebung vorhandene Daten des Unternehmens berücksichtigt. Die Plausibilisierung erfolgte durch das Predictive Analytics Competence Center (PACC) des BMF. Das Ergebnis der Plausibilisierung (die Risikoanalyse) wurde der COFAG elektronisch übermittelt.

Vgl. § 8a. (1) CFPG „Wird ein Antrag betreffend einen Zuschuss (§ 1 Z 1 lit. a) in strukturierter Form im Wege von FinanzOnline gestellt, hat der Bundesminister für Finanzen eine automatisierte Plausibilisierung der im Zuge der Antragstellung übermittelten Daten durchzuführen und das Ergebnis in einem Bericht darzustellen. Der Bericht ist der COFAG zum Zweck der Entscheidung über die Gewährung eines Zuschusses elektronisch zu übermitteln.“

Die weitere Bearbeitung der Anträge erfolgte durch die COFAG.

Ergänzungsgutachten durch die Finanzverwaltung

Sofern die COFAG begründete Zweifel am Ergebnis der Risikoanalyse hat, kann sie eine ergänzende Analyse/ein Ergänzungsgutachten anfordern. Ergänzungsgutachten werden durch das zuständige Finanzamt erstellt. Ergänzungsgutachten werden der COFAG elektronisch übermittelt. Bei Anträgen auf Lockdown-Umsatzersatz (für November bzw. Dezember) waren keine Ergänzungsgutachten vorgesehen, im Rahmen des CFPG gibt es jedoch ex-post-Prüfungen; die Ermittlung der Höhe des Lockdown-Umsatzersatzes erfolgte durch die Finanzverwaltung.

Zu 1.a., 1.b. und 1.c. jeweils iii. sowie 1.d.ii., 1.d.iii., 1.g., 1.f., 2.f. und 4.d.:

Es wird auf die Einleitung verwiesen.

Zu 1.b.i.:

Die COFAG prüft grundsätzlich bei jedem Produkt vor Auszahlung, ob die Antragsvoraussetzungen erfüllt sind und die beantragte Höhe den gesetzlichen Vorgaben entspricht.

Im ersten Schritt werden die Anträge durch das PACC des BMF einer ersten automatisierten Risikoanalyse unterzogen. Je nach Ergebnis werden entweder:

- die Anträge von der COFAG nach einer allgemeinen Prüfung auf Schwellenwerte und Insolvenzen direkt zur Auszahlung gebracht oder zur Erstellung eines Ergänzungsgutachtens an die Finanzverwaltung weitergeleitet. Diese Gutachten werden anschließend von der COFAG ausgewertet und beim jeweiligen Antrag ggf. eine Korrektur der Auszahlungssumme veranlasst;
- ergänzende Angaben direkt vom Antragsteller angefordert, z.B. zur Bestätigung der Branche oder
- die Anträge von der COFAG u.a. auf Produktinterdependenzen geprüft (die unterschiedlichen Zuschussinstrumente schließen sich teilweise gegenseitig aus oder stellen besondere Anforderungen an die Reihenfolge der Antragstellung).

Zu 1.b.ii.:

Die Finanzverwaltung wurde für die Erstellung von Ergänzungsgutachten bei allen Hilfsinstrumenten, außer beim Lockdown-Umsatzersatz für direkt betroffene Unternehmen einbezogen. Die Unterschiede beziehen sich lediglich auf die inhaltliche Prüfung der Antragstellerangaben in den jeweiligen Hilfsinstrumenten.

Zu 1.c.i. und 1.c.ii.:

Die Finanzprokuratur wurde nach Bedarf zu unterschiedlichen Rechtsfragen eingebunden. Bei dem Rückforderungskonzept der COFAG kam der Finanzprokuratur eine beratende Rolle zu.

Zu 1.d.i. und 2.e.:

Die COFAG übt ihre Tätigkeit als Förderstelle auf Grundlage der durch Verordnungen des Bundesministers für Finanzen erlassenen Richtlinien im Sinne des § 3b Abs. 3 ABBAG-G aus. Diese Richtlinien regeln insb. Art und Umfang der Beihilfen sowie den Vergabeprozess. Einen Ermessensspielraum bei Fördervergaben sehen diese Richtlinien nicht vor.

Die Kontrolle der COFAG wird in erster Linie durch ihre Organe ausgeübt. Dem Aufsichtsrat der COFAG obliegt die Gesamtaufsicht über die Vergabe von Direktzuschüssen über 800.000 Euro. Bei Garantien über 25 Mio. Euro ist der gesamte Aufsichtsrat zu befassen, bei Garantien zwischen 10 Mio. Euro und 25 Mio. Euro der aus Mitgliedern des Aufsichtsrates gebildete Bewilligungsausschuss. Die Geschäftsführung erstattet zudem laufende Berichte an den Aufsichtsrat. Im Aufsichtsrat der COFAG sitzen erfahrene und unabhängige Vertreterinnen und Vertreter aus der Wissenschaft, dem öffentlichen Sektor und der Privatwirtschaft. Die Bestellung erfolgte durch den Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Vizekanzler. Die Namen der Aufsichtsräte sind unter <https://www.cofag.at/organe.html> auf der Website der COFAG abrufbar.

Der Gesamtaufsichtsrat der COFAG erhält laufende Berichte der Geschäftsführung. Alle 14 Tage findet eine gemeinsame Sitzung des Gesamtaufsichtsrates mit der Geschäftsführung und dem Beirat statt, um umfassend zu informieren und Abläufe weiter zu optimieren.

Neben dem Aufsichtsrat als verpflichtendes Organ wurde zur Sicherstellung der Transparenz und Kontrolle der COFAG im Wege der Satzung ein Beirat eingerichtet. Im Beirat befinden sich neben unabhängigen Expertinnen und Experten aus der Wissenschaft und Justiz auch Sozialpartner, Interessensvertreter und Mitglieder der im Nationalrat vertretenen Parteien. Die Beiräte werden vom Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Vizekanzler bestellt, wobei das Nominierungsrecht bei den jeweils entsendenden Sozialpartnern, Parteien und Interessensvertretungen liegt. Diese Recht wurde von den Sozialpartnern und Interessensvertretungen wahrgenommen, nicht jedoch von den Oppositionsparteien.

In zweiwöchentlichen Sitzungen berät der Beirat gemeinsam mit dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung wesentliche Fragen zur Tätigkeit der COFAG. Jedes Beiratsmitglied hat über einen elektronischen Datenraum jederzeit Einsicht in jeden von der COFAG bearbeiteten Antrag. Bei allen anstehenden Anträgen, die den Betrag von 800.000 Euro

bei Direktzuschüssen bzw. 25 Mio. Euro bei Garantien übersteigen, wird die Genehmigung des Beirates beantragt. Der Beirat hat bei den genannten Anträgen ein Recht auf ein suspensives Veto. Macht er von dem Veto Gebrauch, muss der Antrag vom Aufsichtsrat erneut geprüft und behandelt werden.

Berichte an das BMF erfolgen täglich (COFAG-Tagesstatistik), wöchentlich (Anzeige benötigte Liquidität und Umschichtungen), monatlich (insb. Übersicht sowie detaillierte Aufstellung sämtlicher Förderfälle, Status Quo zu Regressforderungen und erfolgten Rückzahlungen), quartalsweise (Quartalbericht, Darstellung der Kosten und Aufwendungen) sowie jährlich (insb. bezüglich Kosten und Aufwendungen).

Es wird diesbezüglich auf die umfangreiche Darstellung des Berichtswesens an BMF und Parlament auf der Website der COFAG verwiesen:

https://www.cofag.at/pdf/COFAG_Reporting_28.06.2022.pdf.

Zu 1.e.:

Berücksichtigt man die Adaptierungen des FinanzOnline-Systems für die Antragstellung, die Einrichtung der automatisierten Plausibilisierung von Anträgen, die Erstellung von Ergänzungsgutachten sowie die Unterstützung bei Callcenter-Anfragen, kommt man auf folgenden Personaleinsatz in VBÄ für Anträge an die COFAG:

	01-06/2021	07-12/2021	01-06/2022
Adaptierungen des FinanzOnline-Systems für die Antragstellung	0,2	0,1	0,0
Einrichtung der automatisierten Plausibilisierung von Anträgen	5,6	4,2	1,7
Erstellung von Ergänzungsgutachten *	160	220	320
Unterstützung bei Callcenter-Anfragen	3	3	0

*Der Bearbeitungsaufwand für die Ergänzungsgutachten wurde auf 33.500, 46.500 bzw. 67.500 Prüfertage geschätzt.

Zu 1.f.i. und ii.:

Die Einschätzung des RH ist zum Stichtag 30. Juni 2021 hinsichtlich der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer der COFAG korrekt (16 Personen, 15,75 VZÄ).

Zu 1.f.iii.:

Insgesamt rd. 60 VZÄ (COFAG-Angestellte: rd. 21 VZÄ, Fremdpersonal zur Antragsbearbeitung: rd. 39 VZÄ).

Zu 1.f.iv.:

Insgesamt rd. 80 VZÄ (COFAG-Angestellte: rd. 24 VZÄ, Fremdpersonal zur Antragsbearbeitung: rd. 56 VZÄ).

Zu 2.a.:

Hilfsinstrument	2020	2021	2022
Ausfallsbonus		19.806	18.193
FKZ 800		8.436	25.479
FKZ I	2.322	5.714	393
Umsatzersatz Indirekt		378	128
Verlustersatz		1.552	2.725
Verlustersatz II		22	9.257
Verlustersatz III			1.250
Gesamt	2.322	35.908	57.425

Stichtag 31. August 2022

Zu 2.b.:

Nein. Die Organe der COFAG sind innerhalb der Richtlinien bei den Entscheidungen weisungsfrei (vgl. die jeweiligen Verordnungen/Richtlinien).

Zu 2.c.:

Die Genehmigung von Zuschüssen folgt grundsätzlich der Stellungnahme der Finanzverwaltung. Abweichungen sind nur nach Vorlage sachverhaltsändernder Informationen möglich. In der Regel wurden in diesen Fällen jedoch neue Anträge eingebbracht, nach deren Prüfung gegebenenfalls eine Antragsgenehmigung erfolgt ist. In seltenen, begründeten Ausnahmefällen wurden trotz ablehnender Stellungnahme seitens

der Finanzverwaltung Anträge von der COFAG ohne Neuantragstellung im Rahmen der rechtlichen Vorgaben genehmigt, sofern entsprechende sachverhaltsändernde Nachweise vom Antragsteller übermittelt wurden.

Zu 2.d.:

Die Ergänzungsgutachten der Finanzverwaltung haben jeweils bestimmte Prüfungsschwerpunkte und decken nicht immer sämtliche Antragsvoraussetzungen ab. Solche von den Ergänzungsgutachten ungeprüften Themen – z.B. Interdependenzen mit anderen Zuschussanträgen – werden in der Folge durch die COFAG selbst geprüft, daraus kann eine Antragsablehnung resultieren. Derartige Ablehnungen sind insg. bei 74 Anträgen erfolgt.

Zu 3.a. und b.:

Die ex-post Prüfungen sind in einem verwaltungsinternen Erlass geregelt, beginnend ab November 2021 für den Fixkostenzuschuss I, beginnend ab Juni/Juli 2022 auch für die anderen Zuschüsse der COFAG, deren Antragsfrist bereits beendet ist.

Anlässlich der Durchführung einer Außenprüfung, einer Nachschau in Form einer Umsatzsteuersonderprüfung oder einer begleitenden Kontrolle erfolgt auch eine (ex-post) Prüfung von bereits gewährten und ausbezahlten Förderungen der COFAG.

Bestehen Zweifel an der Richtigkeit der vom Unternehmen zum Zwecke der Erlangung eines Zuschusses erteilten Auskünfte, vorgelegten Unterlagen oder Bestätigungen bzw. an der Plausibilität der zur Ermittlung der Höhe des Zuschusses angegebenen Daten, ist ein gesonderter Prüfungsbericht zu erstellen und an die COFAG zu übermitteln.

Die (ex-post) Förderungsprüfung wird vom zuständigen Finanzamt vorgenommen. Ein Förderungsprüfungsbericht/Gutachten wird der COFAG elektronisch übermittelt.

Zu 3.c.:

Bei der Förderungsprüfung handelt es sich um eine gesamthaft Prüfung. Diese umfasst auch beihilfenrechtliche Höchstbeträge (bspw. bei Unternehmen in Schwierigkeiten zulässige Höchstbeträge bei De-minimis-Beihilfen). Es wird u.a. bei jeder Förderungsprüfung überprüft,

- ob der Antragsteller die Voraussetzungen für ein begünstigtes Unternehmen erfüllt (Punkt 3.1 der jeweiligen Richtlinien; bei Anträgen auf Lockdown-Umsatzersatz z.B. ob das Unternehmen in einer direkt von den verordneten Einschränkungen betroffenen Branche tätig ist) oder
- von der Gewährung eines Zuschusses ausgenommen ist (Punkt 3.2 der jeweiligen Richtlinien) bzw.
- Bestätigungen und Verpflichtungserklärungen eingehalten wurden (z.B. hinsichtlich Bonuszahlungen oder Gewinnausschüttungen).

Zu 3.d. und e.:

Es wird auf den Jahresbericht 2021 nach § 15 CFPG, welcher unter <https://www.bmf.gv.at/services/publikationen/berichte-bilanzen.html> abrufbar ist, verwiesen.

Alle Prüfungen fanden als Prüfungen im Rahmen von abgabenbehördlichen Maßnahmen statt. Sowohl abgabenbehördliche Maßnahmen (Außenprüfung, Nachschau, begleitende Kontrolle) als auch ex-post Prüfungen (Zuschüsse) werden im IT-Verfahren erfasst. Im IT-Verfahren wird nicht abgebildet, ob eine ex-post Prüfung im Rahmen einer Nachschau, Außenprüfung oder begleitenden Kontrolle stattfindet, eine Auswertung im IT-Verfahren/Aufschlüsselung der ex-post Prüfungen nach Art der durchgeführten Maßnahme (Außenprüfung, Nachschau, begleitende Kontrolle) ist nicht möglich.

Anzahl abgeschlossener Prüfungsmaßnahmen	2022 (Stand 30.09.2022)
Fixkostenzuschuss (der Phase I)	166
Fixkostenzuschuss 800.000	6
Verlustersatz	0
Verlustersatz II	1
Lockdown-Umsatzersatz	21
Lockdown-Umsatzersatz II	2
Ausfallsbonus	13
Ausfallsbonus II	5
Ausfallsbonus III	8

Zu 4.a.:

Die COFAG wird in jenen Fällen zurückfordern, in denen der Antrag eines Fördernehmers die Antragsvoraussetzungen nicht erfüllt oder die Höhe der ausgezahlten Förderung nicht den rechtlichen Vorgaben entspricht. Die COFAG wird den Fördernehmer nach Prüfung dieser Umstände schriftlich kontaktieren und den entsprechenden Rückforderungsprozess einleiten. Der Start des Rückforderungsprozesses ist für Ende 2022 vorgesehen. Hat ein betroffener Förderwerber noch weitere Zuschüsse beantragt, die noch nicht ausgezahlt wurden, wird der Rückforderungsbetrag bei Auszahlung des weiteren Zuschusses – sofern die Voraussetzungen für die Zuschussgewährung vorliegen – in Abzug gebracht.

Zu 4.b.i.:

Der Start des Rückforderungsprozesses ist für Ende 2022 vorgesehen. Die häufigsten identifizierten Rückforderungsgründe betreffen:

Kategorien	ABO	FKZ 800	FKZ I	UME direkt	UME indir.	VUE	gesamt
Endabrechnung: Ist-Wert kleiner Planwert		3.340	393			64	3.797
Kein Antrag mit qualifizierten Daten vorhanden		903	1.199			104	2.206
Vorschuss - kein FKZ 800 Antrag gestellt	1.456						1.456
Sonstige Gründe	307	350	187	74	3	4	925
Korrektur der Fixkosten-/Verlust-/Umsatzpositionen	379	73	48	306	7	58	871
Keine Antragsberechtigung	508	49	51	197	4	19	828
Gesamt	2.650	4.715	1.878	577	14	249	10.083

Stichtag 14.10.2022

Zu 4.b.ii.:

Informationen und aktuelle Daten betreffend die freiwillige Korrekturmeldung sind auf der Homepage der COFAG unter <https://www.cofag.at/korrekturmeldung.html> abrufbar.

Zu 4.c.:

Bei der Frage handelt es sich um operative Geschäftsangelegenheiten der COFAG, welche keine in die Zuständigkeit des BMF fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten, betreffen und somit von dem in Artikel 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst sind.

Zu 5.a.:

Es darf auf das Transparenzportal des Bundes verwiesen werden, in dem gemäß § 39g TDBG bestimmte COVID-19-Wirtschaftshilfen veröffentlicht werden. Die Meldungen haben gemäß § 39a TDBG unverzüglich zu erfolgen.

Zu 5.b.:

Mit Stichtag 31. Oktober 2022 wurden in die Transparenzdatenbank des Bundes rund 14.049,1 Mio. Euro an gewährten COFAG-Zuschüssen gemeldet. Die Meldungen teilen sich wie folgt auf die Fördermaßnahmen (in der TDB als Leistungsangebote mit einer ID bezeichnet) auf:

- 1053131: COVID-19 Gewährung eines Ausfallsbonus an Unternehmen mit hohem Umsatzausfall (VO Ausfallsbonus): rund 4.578,1 Mio. Euro
- 1051861: COVID-19 Gewährung eines Verlustersatzes durch die COFAG: rund 1.237,6 Mio. Euro
- 1048370: COVID-19 Gewährung von Zuschüssen zur Deckung von Fixkosten - Fixkostenzuschuss I: rund 1.375,3 Mio. Euro
- 1051374: COVID-19 Gewährung eines begrenzten Fixkostenzuschusses - Fixkostenzuschuss 800.000: rund 3.323,0 Mio. Euro
- 1050673: COVID-19 Gewährung eines Lockdown-Umsatzersatzes für direkt betroffene Unternehmen (Nov./Dez.): rund 3.268,9 Mio. Euro
- 1053859: COVID-19 Gewährung eines Lockdown-Umsatzersatzes II für indirekt erheblich betroffene Unternehmen: rund 116,2 Mio. Euro
- 1051853: COVID-19 Gewährung von Zuschüssen zur Standortsicherung durch die COFAG: rund 150,0 Mio. Euro

Zu 5.c.:

Grundsätzlich können die in der Transparenzdatenbank vorliegenden personenbezogenen Daten von Förderstellen (Abwicklungsstellen) über das Instrument der personenbezogenen Abfrage aus der Transparenzdatenbank eingesehen werden, sofern diesen Daten Relevanz für die Einstellung, Rückforderung oder Gewährung einer Förderung durch die jeweilige Förderstelle zukommt. Förderungsempfänger können außerdem über das Transparenzportal Einsicht in die sie betreffenden gewährten bzw. ausbezahlten Förderungen nehmen.

Zudem wurde mit BGBl. I Nr. 155/2022 eine Novelle zum Transparenzdatenbankgesetz 2012 beschlossen, die eine Rechtsgrundlage für eine personenbezogene Veröffentlichung von Empfängern bestimmter COVID-19 Leistungen am Transparenzportal enthält. In diesem Sinne werden seit Ende Oktober 2022 Empfänger veröffentlicht, sofern diese kumuliert über die im Gesetzesstext genannten Hilfen mindestens 10.000 Euro in einem Kalenderjahr bezogen haben. Hinsichtlich der COFAG sind derzeit folgende Leistungen dafür relevant:

- COVID-19 Gewährung eines Ausfallsbonus an Unternehmen mit hohem Umsatzausfall (VO Ausfallsbonus) (LAID 1053131)
- COVID-19 Gewährung eines Verlustersatzes durch die COFAG (LAID 1051861)
- COVID-19 Gewährung von Zuschüssen zur Deckung von Fixkosten - Fixkostenzuschuss I (LAID 1048370)
- COVID-19 Gewährung eines begrenzten Fixkostenzuschusses - Fixkostenzuschuss 800.000 (LAID 1051374)
- COVID-19 Gewährung eines Lockdown-Umsatzersatzes für direkt betroffene Unternehmen (Nov./Dez) (LAID 1050673)
- COVID-19 Gewährung eines Lockdown-Umsatzersatzes II für indirekt erheblich betroffene Unternehmen (LAID 1053859)

Die Veröffentlichung umfasst jeweils bezogen auf den Förderungsempfänger den Förderungsgeber, den insgesamt ausbezahlten Betrag je Kalenderjahr, die Firma oder sonstige Bezeichnung, die Postleitzahl des Sitzes oder der Geschäftsadresse, die Rechtsform sowie die ÖNACE.

Zu 5.d.:

Die erste Meldung erfolgte fristgerecht am 9. Mai 2021.

Zu 5.e.:

Bis 13. Oktober 2022 wurden von der COFAG als Förderstelle ca. 115.000 Datensätze in der Europäischen Transparenzdatenbank veröffentlicht.

Zu 5.f.:

Die Meldungen der Gewährungen und Auszahlungen an die Transparenzdatenbank werden im überwiegenden Ausmaß durch die Agentur für Rechnungswesen BBT GmbH, einer 100%igen Tochter der Buchhaltungsagentur des Bundes, im Auftrag der COFAG durchgeführt.

Zu 5.g.:

Sämtliche Meldungen die an die Europäische Beihilfentransparenzdatenbank getätigt wurden, sind für die Allgemeinheit unter
<https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public/search/home/> abrufbar.

Zu 6.:

Wie dem Nationalrat bekannt besteht eine monatliche Berichtspflicht gemäß § 3b Abs. 4 ABBAG-G an den Budgetausschuss des Nationalrates. Als zur Gänze im Eigentum des Bundes stehende Gesellschaft besteht eine uneingeschränkte Prüfbefugnis des Rechnungshofes im Sinne des Art. 126b B-VG.

Erläuterungen zu Kompetenzen von Untersuchungsausschüssen im Sinne des Art. 53 B-VG fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich des BMF. Es wird auf das Bundesgesetz vom 4. Juli 1975 über die Geschäftsordnung des Nationalrates (Geschäftsordnungsgesetz 1975) verwiesen.

Zu 7.:

Beim Rechnungshof handelt es sich um ein (Kontroll-)Organ, das organisatorisch der Gesetzgebung zuzuordnen ist. Die Prüfkompetenz erstreckt sich gemäß Art. 126b B-VG

auch auf Unternehmen mit einer Beteiligung der öffentlichen Hand von mindestens 50 Prozent. In die Prüfzuständigkeit des Rechnungshofes fallen die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes (COFAG) sowie deren Muttergesellschaft ABBAG – Abbaumangementgesellschaft des Bundes. Siehe hierzu die Übersicht sämtlicher Rechtsträger, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen (Stand 1. Juli 2022):
https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/was-wir-tun/was-wir-tun/Rechtstraeger_Obligo.pdf

Zu den besonderen Berichtspflichten der COFAG gegenüber BMF und Parlament siehe oben. Zudem ist gemäß § 67 BHG 2013 i.V.m. der Beteiligungs- und Finanzcontrolling-Verordnung für Gesellschaften, an denen der Bund direkt oder indirekt mehrheitlich beteiligt ist, ein Beteiligungs- und Finanzcontrolling durchzuführen, daher ist die COFAG zur quartalsweisen Berichterstattung an das BMF verpflichtet.

Darüber hinaus treffen die COFAG die allgemeinen Bilanzierungs- und Rechnungslegungsvorschriften für Gesellschaften mit beschränkter Haftung, für die sie sich externen Dienstleister bedient. Darüber hinaus verweisen wir auf die durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft E&Y erstellten Jahresabschlüsse (<https://www.cofag.at/corporate-governance.html>).

Zu 8.:

Die Wirkung der COFAG-Hilfen wurden laufend wissenschaftlich begleitet und evaluiert. Natürlich sind diese Ergebnisse auch in das Design der Hilfen eingeflossen. So wirkten nach dem Fixkostenzuschuss I und den Umsatzersätzen ab dem Herbst 2020 bis Ende der Pandemie mit dem Fixkostenzuschuss 800.000, dem Ausfallsbonus sowie den Verlustersätzen Instrumente, die auf Basis der Erfahrungen Covid-bedingten Schaden noch zielgerichteter abdecken konnten.

Die aktuelle Teuerungskrise ist nur bedingt mit der COVID-Pandemie vergleichbar, deshalb sind auch die erforderlichen staatlichen Antworten unterschiedlich. Aber natürlich gibt es Erfahrungswerte, die in Hinblick auf die Abwicklung einer großen Anzahl an Hilfszahlungen auch in der aktuellen Situation zur Anwendung kommen.

Folgende Studien im BMF hatten insbesondere auch die Effekte und die Wirtschaftshilfen im Fokus:

- Werner Hödl, Michael Klien, Agnes Kügler, Birgit Meyer: Beeinträchtigungen der Geschäftstätigkeit, Liquidität und staatliche Hilfen in der zweiten COVID-19-Welle Ergebnisse der fünften Sonderbefragung zur COVID-19-Krise im Rahmen des WIFO-Konjunkturtests, WIFO März 2020
- Sandra Bilek-Steindl, Julia Bock-Schappelwein, Christian Glocker, Serguei Kaniovski (WIFO), Sebastian Koch, Richard Sellner (IHS): Hochfrequente Konjunkturbeobachtung WIFO, Oktober 2020
- Werner Hödl, Michael Böheim, Klaus S. Friesenbichler, Agnes Kügler, Thomas Leoni: Staatliche Hilfsmaßnahmen für Unternehmen in der COVID-19-Krise - Eine begleitende Analyse operativer Aspekte und Unternehmenseinschätzungen, WIFO November 2020
- Josef Baumgartner, Marian Fink, Caroline Moreau, Silvia Rocha-Akis (WIFO), Sarah Lappöhn, Kerstin Plank, Alexander Schnabl, Klaus Weyerstrass (IHS): Wirtschaftspolitische Maßnahmen zur Abfederung der COVID-19-Krise Mikro- und makroökonomische Analysen zur konjunkturellen, fiskalischen und verteilungspolitischen Wirkung, WIFO Dezember 2020
- KMU-Forschung Austria: Kurzstudie Abschätzung der betriebswirtschaftlichen Situation der Unternehmen 2020/2021 Wien, Februar 2021
- Werner Hödl, Birgit Meyer: Staatliche Hilfsmaßnahmen für Unternehmen in der COVID-19-Krise Befragungsupdate Februar 2021; WIFO März 2021
- Serguei Kaniovski, Atanas Pekanov, Thomas Url: Ex-post-Analyse der Wirkungen des COVID-19-Maßnahmenpaketes auf die Unternehmensliquidität; WIFO Mai 2021

Der Bundesminister:

Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt

